

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 13

09. Oktober 1997

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg-Görden" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 2 Abs. 2 Bau GB - MaßnG 271

Aufstellungsbeschuß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg - Görden" im Teilbereich Wohnpark (SVV-Beschluß Nr. 359/97) 273

Beschluß über den Entwurf und die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg - Görden" (SVV-Beschluß Nr. 360/97) 275

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Sandaustausch auf Kinderspielplätzen der Stadt Brandenburg an der Havel 278

Öffentliche Zustellungen 278

Berichtigung 282

Information

Die Stadtbibliothek wird umbenannt 282
Aufkleber für Abfallbehälter 282

Nach Redaktionsschluß: E i n l a d u n g
zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 (**Sondersitzung**) am Samstag, dem 18.10.1997, um 9.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel 283

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg - Görden" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 2 Abs. 2 Bau GB - MaßnG

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 24.09.1997 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a zur Errichtung eines Wohnparkes im Stadtteil Görden zwischen dem Pfliegerdorf und Gladiolenweg (siehe Anlage Auszug aus der Stadtkarte) sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen

vom 20.10.97 bis zum 20.11.97

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

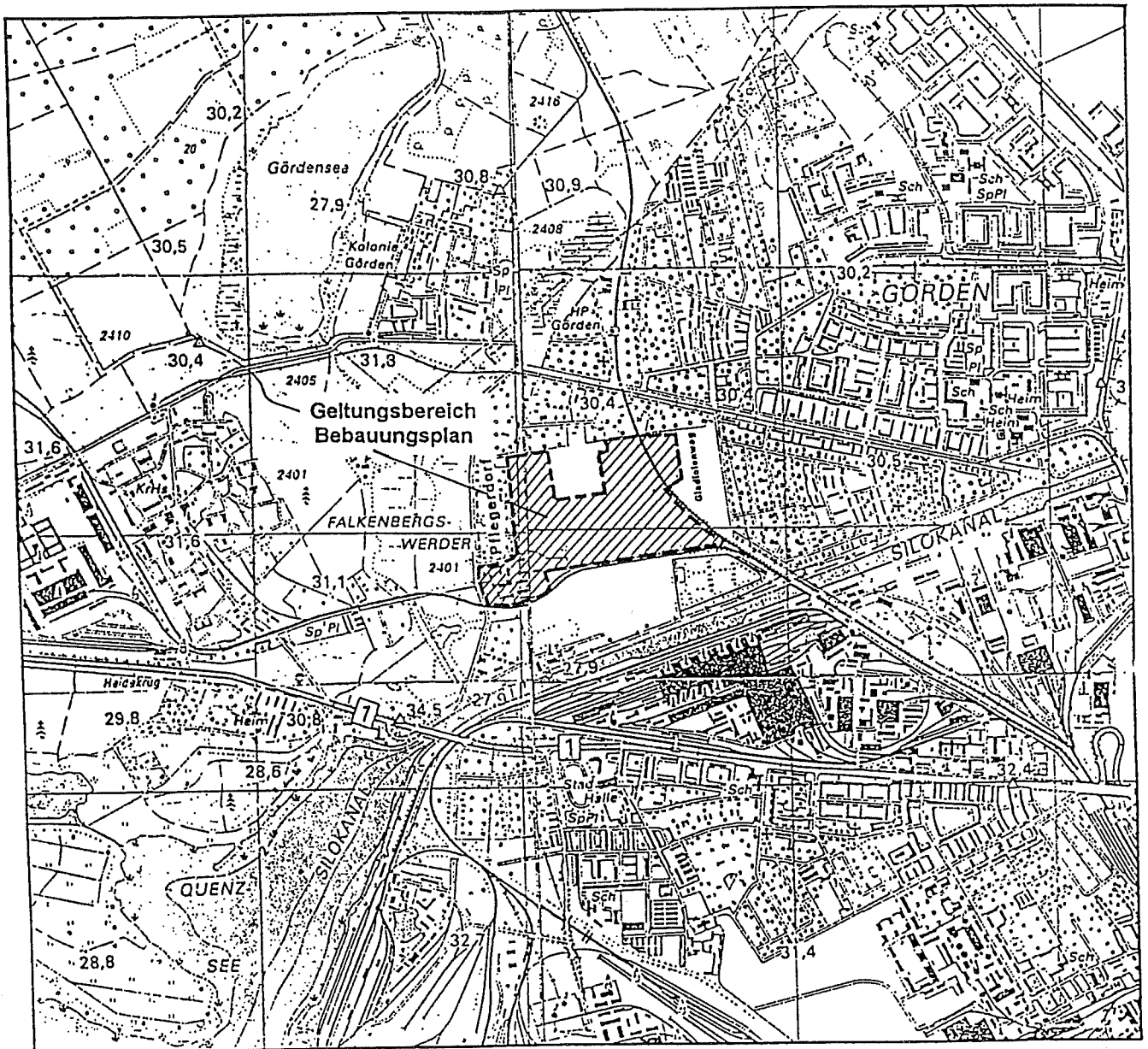
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Anlage



Auszug aus der topografischen Karte
Brandenburg an der Havel
M 1 : 25000

**Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Wohn- und Gewerbepark Brandenburg -
Görden" im Teilbereich Wohnpark**

Der seit dem 22.10.93 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 2 "Wohn- und Gewerbepark Brandenburg - Görden" soll gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Teilbereich "Wohnpark" geändert werden.

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flurstücke von der Änderung betroffen (vgl. Kartenausschnitt - Anlage 1):

Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstücke: 110/12, 120/1 tlw., 648, 649, 655 tlw., 769 tlw., 854, 872, 873 tlw, 874 tlw, 896,897

Mit der beabsichtigten Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- ♦ städtebauliche Neuordnung von bislang unbebauten Teilen des Plangebietes unter Beibehaltung der Baugebietsfestsetzung - allgemeines Wohngebiet,

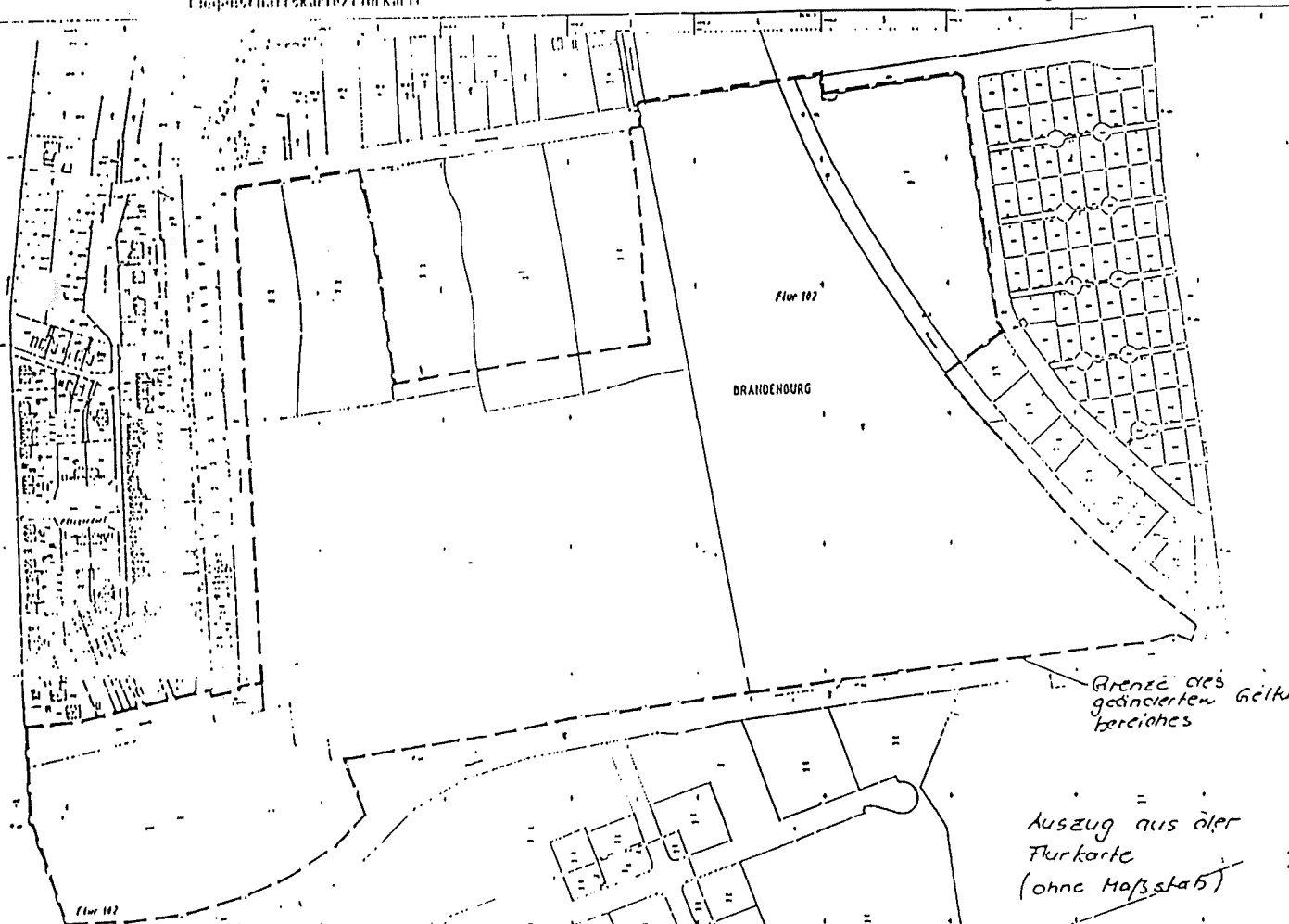
- ♦ Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und Bauweisen mit dem Ziel einer Eigenheimbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern,
- ♦ Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere Verringerung der Geschosßflächenzahlen und Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
- ♦ Festsetzung von zusätzlichen örtlichen Verkehrsflächen unter Berücksichtigung bereits abgeschlossener Erschließungsmaßnahmen,
- ♦ Überplanung der Wasserfläche sowie der ausgewiesenen Flächen für Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten, Schulsportplatz und Turnhalle) für entsprechende Wohnbauflächen.

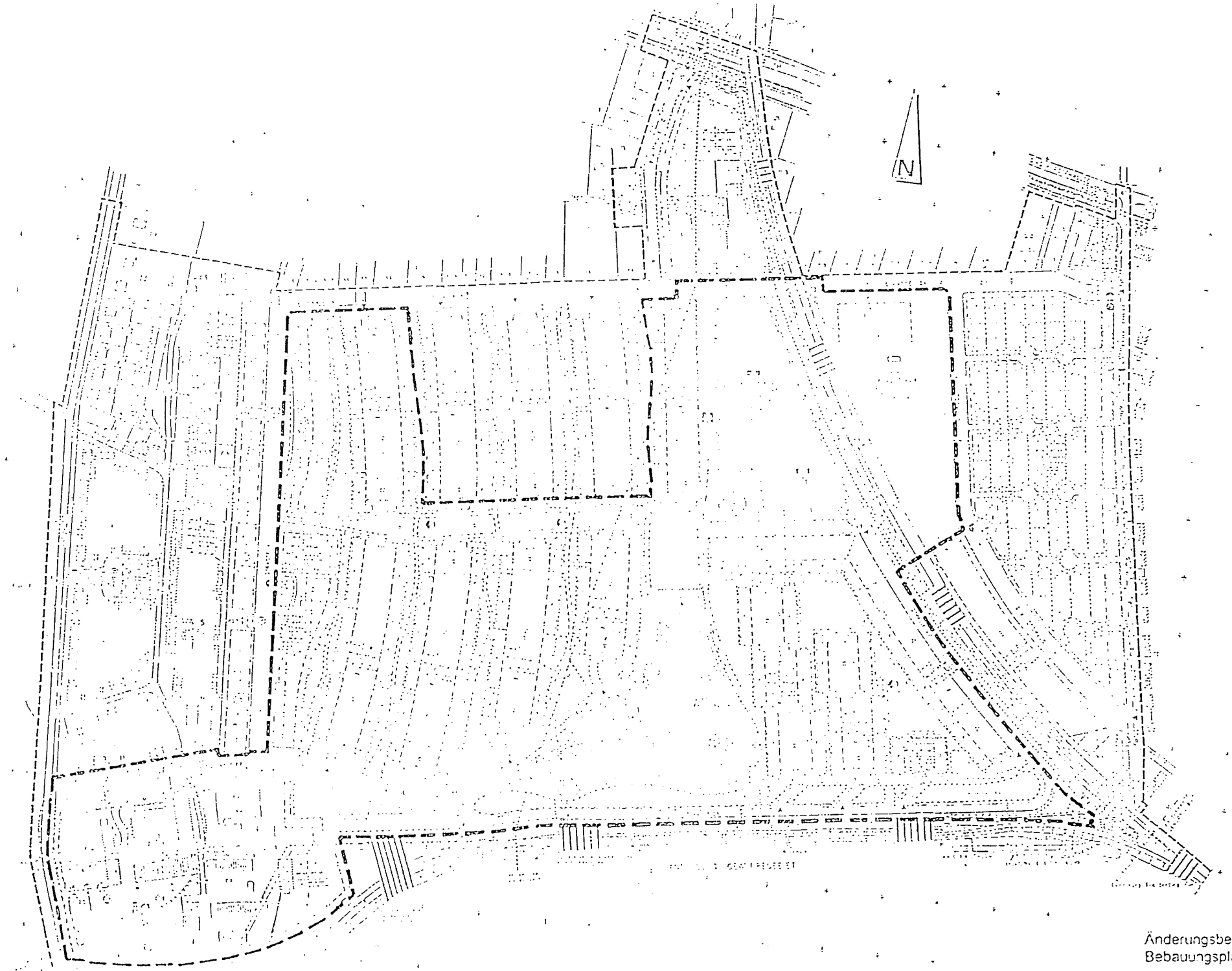
Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wird abgesehen, da im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Erörterung des Planes gegeben wird.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Liegenschaftskarte/Flurkarte

Anlage 1





SVV-Beschluß Nr. 360/97

Beschluß über den Entwurf und die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wohnpark Brandenburg - Görden"

1. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes Nr. 2 a Wohngebiet "Wohnpark Brandenburg - Görden" (zwischen dem Pfliegerdorf und dem Gladiolenweg) sowie der Text und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

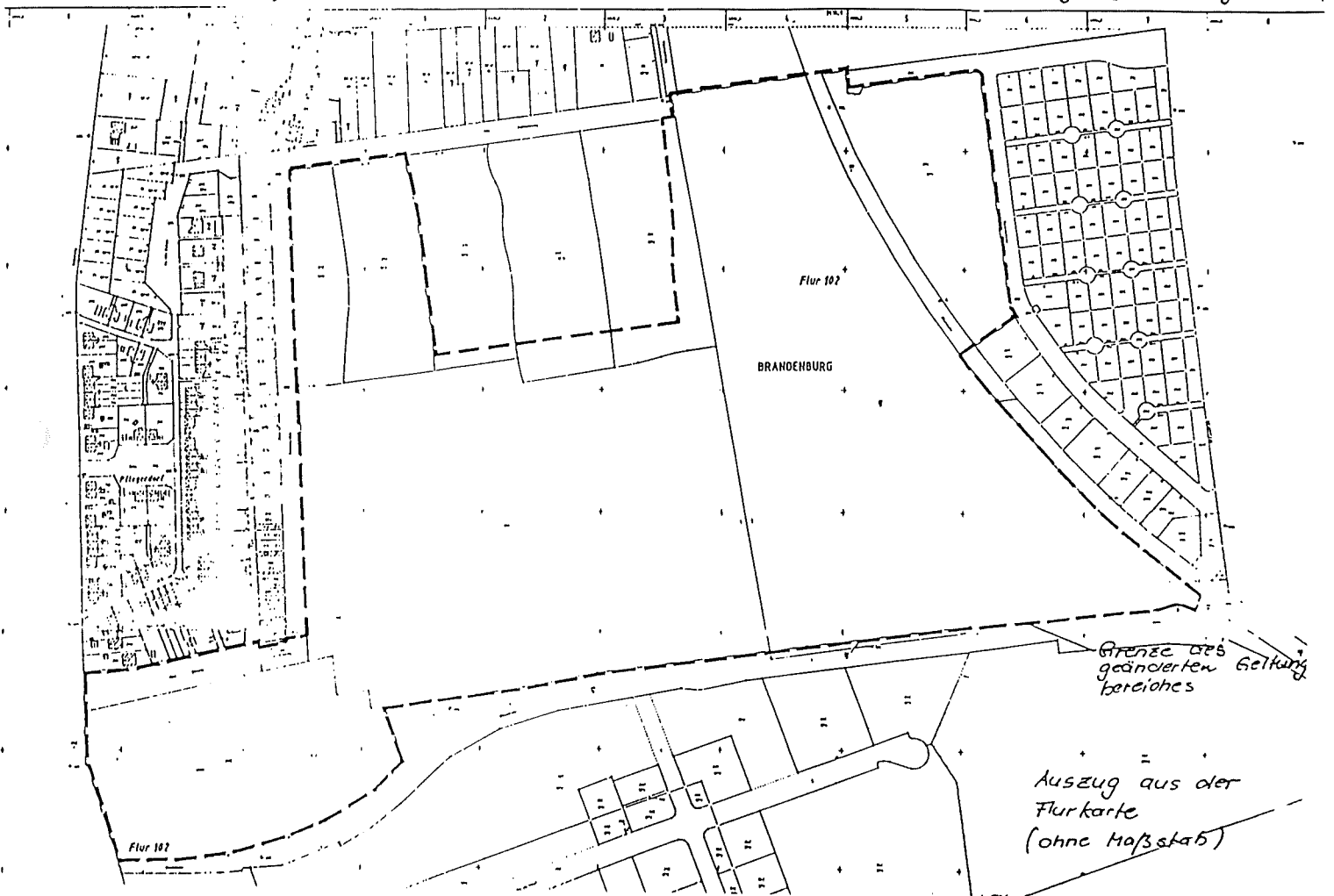
Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke (siehe Kartenausschnitt):
Flur 102, Flurstücke: 110/12, 120/1 tlw., 648, 649, 655 tlw., 769 tlw., 854, 872, 873 tlw, 874 tlw, 896, 897

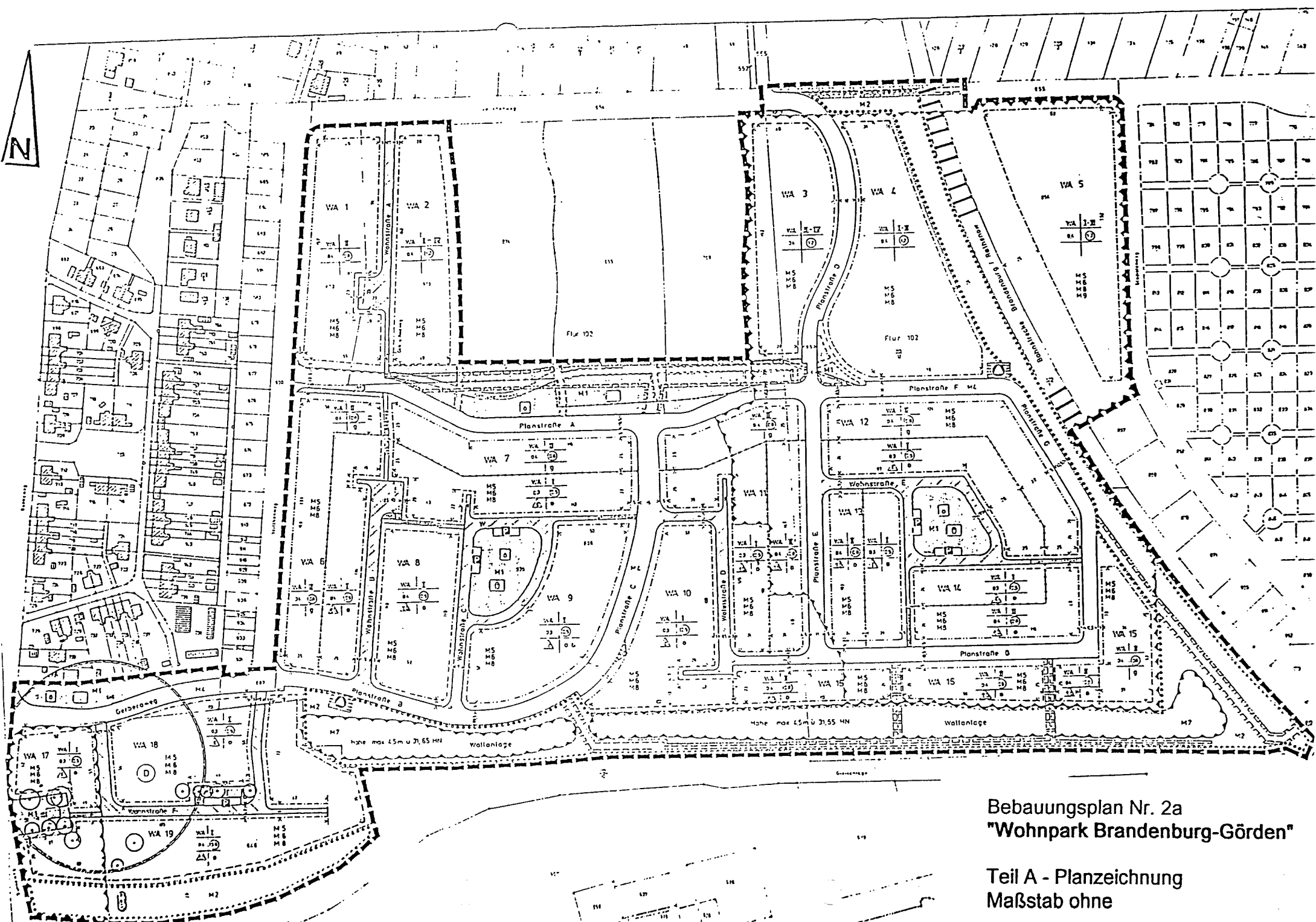
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Textes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmegesetz (BauGB-MaßnG) öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB-MaßnG zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Liegenschaftskarte/Flurkarte

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 360





Bebauungsplan Nr. 2a
"Wohnpark Brandenburg-Görden"

Teil A - Planzeichnung
Maßstab ohne

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 10.12.1990



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
innerhalb eines Baugebietes
§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

WA 1 - WA 19 Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z. 6 Geschoßflächenzahl (GFZ)

z.B. I Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß
z.B. III als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücke

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

----- Baugrenze

----- Baulinie

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung
"verkehrsbenutzter Bereich"



öffentliche Parkflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Bahnanlagen

Grünflächen

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB



Grünfläche



öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:



Spielfeld



Parkanlage

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB



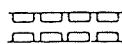
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen



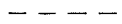
Erhaltung von Einzelbäumen

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
zugunsten des Erschließungsträgers



Mit Gehrechten zu belastende Flächen
zugunsten der Allgemeinheit

8. Flächen für die Abfallentsorgung

§ 9 (1) Nr. 14 BauGB



Flächen für das Aufstellen von Containern für
die Sammlung von Wertstoffen

9. Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB



Umgrenzung der Flächen für besondere Anla-
gen zum Schutz vor schädlichen Umweltein-
wirkungen im Sinne des Bundesimmissions-
schutzgesetzes (Wallanlage)
sowie

für Vorkehrungen zum Schutz gegen schäd-
liche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-
desimmissionschutzgesetzes

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB



Umgrenzung von Flächen, die dem
Denkmalschutz unterliegen (Bodendenk)

Zeichenerklärung der Plangrundlage



bestehende Flurgrenze mit Grenzpunkt

z.B. 673

Flurstücksnummer



bestehende Wohngebäude



bestehende Nebengebäude

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1
und Anhang B VOB/A
Sandaustausch auf Kinderspielplätzen der
Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbau-und Grünflächenamt
Willi-Sänger-Str.17

14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/36980
Fax :03381/302158

2a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Bauvertrag

3a) Brandenburg an der Havel, Stadtgebiet
b) Landschaftsbauarbeiten

ca. 500 m³ Sand aus Geräte - und Sandspiel-
kästen aufnehmen und entsorgen,

ca. 500 m³ Spielsand mit Eignungszertifikat
liefern und einbauen;

c) Vergabe nach Teillosern : nein

d) entfällt

4. Beginn der Ausführung : November 1997
Ende der Ausführung : März 1998

5a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Ha-
vel, Tiefbau-und Grünflächenamt, Willi-Sänger-
Str.17, 14770 Brandenburg an der Havel,
Tel. : 03381/36980, Fax : 03381/302158
Schlußtermin der Anforderung: 21.10.1997
Posteingang

b) Für die Verdingungsunterlagen ist von
den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von
15 DM zu entrichten und nachzuweisen. Ein-
zuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen
Sparkasse Brandenburg.

Bankleitzahl : 16050000

Konto-Nr. :3611660026

Text :Sandaustausch KSP

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6a) siehe 7b

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissi-
onsstelle , Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer
Straße18, 14776 Brandenburg an der Havel;
Kennzeichnung des Umschlags: Sandaus-
tausch KSP

c) deutsch

7a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder
dessen Bevollmächtigter zugelassen.

b) Eröffnungstermin:10.11.1997, 10.30 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissi-
onsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer
Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel;

8. Sicherheiten nach VOB/B :

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.
H. der Auftragssumme,

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.
H. der Abrechnungssumme;

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen
nach VOB/B.

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfä-
higkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3,
Absatz 1 (a-f) der VOB/A.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Ver-
waltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer
Beschäftigung vom 26.02.1996 (Amtsblatt für
Brandenburg Nr.13 vom 26.03.1996, S.302)
von den Bewerbern / Bietern eine Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister zum Zeit-
punkt der Entscheidung über den Zuschlag
vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht
älter als drei Monate sein. Der Auftraggeber
wendet die Tariftreueerklärung des Landes
Brandenburg, erschienen im Amtsblatt für
Brandenburg Nr. 13, vom 20. März 1996, an.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.11.1997

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden
Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.

Gemäß Frauenförderverordnung des Landes
Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bie-
ter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von
Frauen im Erwerbsleben angenommen haben
und deren Angebot die nach § 9 dieser
Rechtsverordnung erforderlichen Angaben
enthält. Weitere Kriterien in der Aufforderung
zur Angebotsabgabe.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg, Referat II/4, Hen-
ning-von-Tresckow-Straße 9-13,
14467 Potsdam

Tel.:0331/8662243

Fax:0331/8662202

gez. Gappert

Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Arnim Schulz**, gemeldet in
Alt-Lankwitz 56 a, 12247 Berlin, liegt im Amt
zur Regelung offener Vermögensfragen der
Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer
Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10. September 1997
- Az.: 12001 1325 / 92 1 IMG
zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für **Frau Dana Erdmann**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Linienstraße 14, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 18.07.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-FM95

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	von 7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	von 7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Paul Signowski**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Hauptstr. 45, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 07.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-DN98

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma Edel-Stahl-Zentrum Stahlbau & Kunstschl. GmbH**, zuletzt: 14778 Brandenburg an der Havel, Alte Weinberge, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 11.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-LX179

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Pascal Thielemann**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Steinstr. 21, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 21.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-04070

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Julika Götte**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Gödenstraße 4, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 25.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-GG10

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Klaus Deter**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Pfliegerdorf 55, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 20.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-NG59

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Thomas Krawczyk**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Gördenallee 57a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 04.06.97
- Aktenzeichen: 32.3.84/2480

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Sven Mirek**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Krakauer Landstr. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4b, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 18.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-ZJ54

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-

lungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Sven Mirek**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Krakauer Landstr. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.07.97
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-ZJ54

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Manuela Kameric**, zuletzt wohnhaft: 14778 Brandenburg an der Havel, Dorfstraße 20 e, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 26.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-FP17

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Stefan Kagelmann**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Liniestraße 19, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Zi. 5a folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 11.09.97
- Aktenzeichen: 0610.K.240177

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf

von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12 vom 18. September 1997, Seite 256, muß es im ersten Absatz der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnpark an der Zingelheide" im Ortsteil Schmerzke, Brandenburg an der Havel, richtig heißen: "Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am **26.04.95** als Satzung beschlossene Bebauungsplan..."

gez. Gappert
Beigeordneter

Information

SVV-Beschluß Nr. 393/97:

Die Stadtbibliothek wird umbenannt
in "Fouqué-Bibliothek -öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg-".

gez. Brauns
Beigeordnete

Aufkleber für Abfallbehälter

Im Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel. 03381-583118,
Fax 03381-583104,
werden ab 06.10.1997 die Aufkleber für Abfallbehälter und Biotonnen sowie die Abrufkarten für 1998 an Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte ausgegeben.

Für Grundstücke in den Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel werden die Aufkleber und Abrufkarten ausnahmslos in den Ortsteilverwaltungen ausgegeben.

gez. Lorenz
Amtsleiter

Nach Redaktionsschluß:

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel,
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 08.10.97

E i n l a d u n g

zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung Brandenburg an der Havel
im Jahre 1997

(Sondersitzung)

**am Samstag, dem 18.10.1997,
um 9.00 Uhr**

in der Potsdamer Straße 18,
14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Fest-
stellung der Ordnungsmäßig-
keit der Ladung, der Anwe-
senheit sowie der Beschluß-
fähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche
Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beanstandung des Oberbür-
germeisters nach § 65 Ge-
meindeordnung (GO) zum
Beschluß zur Erweiterung
der Tagesordnung zur Stadt-
verordnetenversammlung
(SVV) am 24.09.97 um den
Beschlußantrag der CDU-
Fraktion (Dringlichkeitsantrag)
"Bildung eines zeitweiligen
Ausschusses"

Beschlußantrag (Dringlich-
keitsantrag) der CDU-
Fraktion zur Bildung eines
zeitweiligen Ausschusses

6. Beanstandung des Oberbür-
germeisters nach § 65 GO
zum Beschluß Nr. 450/97 der
SVV vom 24.09.97 zur Bil-
dung eines zeitweiligen
Ausschusses

Beschlußantrag der CDU-
Fraktion zur Bildung eines
zeitweiligen Ausschusses

7. Beanstandung des Oberbür-
germeisters nach § 65 GO
zum Beschluß der SVV vom
24.09.97 zur Besetzungsän-
derung des Aufsichtsrates
der Technischen Werke
Brandenburg GmbH

Beschlußantrag der CDU-
Fraktion zur Besetzungs-
änderung des Aufsichtsrates
der Technischen Werke
Brandenburg GmbH

8. Beanstandung des Oberbür-
germeisters nach § 65 GO
zum Beschluß der SVV vom
24.09.97 zur Besetzungsän-
derung des Aufsichtsrates
des Städtischen Klinikums
Brandenburg GmbH

Beschlußantrag der CDU-
Fraktion zur Besetzungs-
änderung des Aufsichtsrates
des Städtischen Klinikums
Brandenburg GmbH

9. Vorlagen der Verwaltung
liegen nicht vor

10. Anträge aus der Stadtverord-
netenversammlung
liegen nicht vor

11. Anfragen aus der Stadtver-
ordnetenversammlung

12. Mitteilungen und Erklärungen
13. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
14. Vorlagen der Verwaltung
liegen nicht vor
15. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
liegen nicht vor
16. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Mitteilungen und Erklärungen

gez. i.V. Wedekind
2. Stellvertreter des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto